



Rüti b. Büren

...im Seeland zuhause.

Gemeinde Rüti bei Büren

Friedhofreglement (FHR)

inkl. Gebührentarif für Auswärtige

**Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Mai 2009
Teilrevision vom 23. September 2009**

G:\01 Organisation\Reglemente und Erlasse\Friedhofreglement 2009\Friedhofreglement 2009 1. Teilrevision.doc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	3
Friedhofordnung	3
Gräber und Grabmäher	5
Aufbahrungshalle und Bestattungsfeiern	6
Schlussbestimmungen	7
Anhang	9

Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1)

Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 (BSG 556.2)

Organisationsreglement der Gemeinde Rüti vom 21. September 2005

- Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen -

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti bei Büren.</p> <p>²Die Aufgaben und Befugnisse der für den Friedhof zuständigen Organe und Personen sind im Organisationsreglement der Gemeinde Rüti geregelt.</p>
Beerdigungsbe- willigung	<p>Art. 2 Der Totengräber darf Bestattungen auf dem Friedhof Rüti bei Büren nur vornehmen, wenn die zuständige Stelle der Gemeinde es bewilligt hat.</p>
Beerdigungszeit- punkt und Abdankung	<p>Art. 3 Für die Abdankung in der Kirche sind die Vorschriften der Kirchgemeinde massgebend.</p>
Gebühren	<p>Art. 4 Die Begräbniskosten für Auswärtige werden nach dem im Anhang enthaltenen Tarif verrechnet und von den Hinterbliebenen bezogen. Die Gemeinde stellt Rechnung und besorgt das Inkasso.¹</p>

Friedhofordnung

Friedhofruhe	<p>Art. 5 ¹Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.</p> <p>²Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreißen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.</p>
Unterteilung	<p>Art. 6 ¹Die Friedhofanlage ist unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none">eine Abteilung Reihengräber;eine Abteilung für Urnen;Gemeinschaftsgrab <p>²Das zuständige Organ der Gemeinde kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Bereiche ausscheiden.</p>
Aufhebung von Gräberreihen	<p>Art. 7 ¹Nach Ablauf der in Artikel 13 bestimmten Ruhedauer kann das zuständige Organ der Gemeinde die Aufhebung von Gräberreihen verfügen.</p>

¹ Teilrevision vom 23. September 2009

²Anordnungen zur Aufhebung von Gräberreihen sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger zu publizieren. Soweit die Hinterbliebenen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

³Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so verfügt das zuständige Organ der Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

Gräbermasse

Art. 8 ¹Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (in cm):

	<i>Länge:</i>	<i>Breite:</i>	<i>Tiefe:</i>
Erwachsene	210	80	180
Kinder (3 - 12 Jahre)	130	60	150
Kinder (unter 3 Jahren)	140	60	120

²Der Grababstand soll mindestens 30 cm betragen.

³Reihengräber müssen in gerader Flucht zu liegen kommen.

⁴Urnen können auf bestehenden Reihengräbern bis zu deren Aufhebung beigesetzt werden. Sie sind 80 cm tief zu versenken.

Särge und Urnen

Art. 9 ¹Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leichname es erfordern. Der Sarglieferant hat die Dimension des Sarges dem Totengräber wenigstens 1 Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.

²Särge dürfen niemals übereinander, sondern nur nebeneinander gelegt werden.

³Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.

Bepflanzung

Art. 10 Das zuständige Organ der Gemeinde bestimmt die Gestaltung des Friedhofs, die zusätzliche Bepflanzung sowie die Ordnung der Gräberreihen in den betreffenden Abteilungen.

Aufsicht

Art. 11 Das zuständige Organ der Gemeinde sorgt für die genügende Einzäunung des Friedhofs. Es führt regelmässig Begehungen auf dem Friedhof durch

Gräber und Grabmäler

- Grabschliessung** **Art. 12** Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.
- Ruhedauer/ Grabesruhe** **Art. 13** Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.
- Grabmäler** **Art. 14** ¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und eine Aussage über deren Leben oder Glauben enthalten kann.
- ²Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.
- ³Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- Bewilligung der Grabmäler** **Art. 15** ¹Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung des zuständigen Organs der Gemeinde einzuholen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten.
- ²Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- ³Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.
- Masse und Material der Grabmäler** **Art. 16** ¹Die Grabmäler müssen folgende Mindest- und Maximalmasse aufweisen (in cm):
- | | <i>Breite:</i> | <i>Höhe:</i> | <i>Dicke:</i> |
|----------------------|----------------|--------------|---------------|
| Reihengräber | 40 - 52 | 100 - 120 | 14 - 35 |
| Urnengräber (Steine) | 30 - 52 | 80 - 100 | 14 - 25 |
- ²Die Bodenplatte des Grabmals muss 20 cm unter die Erdoberfläche versetzt werden.
- ³Das Grundmaterial der Grabmäler muss Stein sein.
- ⁴Folgende Materialien und Formen dürfen für Grabmäler nicht verwendet werden:
- auffällig gefärbte Steine;
 - Monumente in Obelisk- und auffälligen Fantasieformen;
 - Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie Holzkreuze oder Baumstämme in Stein oder Blech;
 - Fotografien.
- ⁵Das zuständige Organ der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Setzen der Grabmäler	<p>Art. 17 ¹Grabmäler dürften frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden.</p> <p>²Auf Urnengräbern darf das Grabmal sofort nach der Beisetzung gesetzt werden.</p> <p>³Der Totengräber muss 2 - 3 Tage vor dem Setzen der Grabmäler informiert werden. Er kontrolliert, ob das Grabmal der Bewilligung entspricht.</p>
Eigentum und Haftung	<p>Art. 18 ¹Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.</p> <p>²Die Gemeinde Rüti bei Büren ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern und Grabmälern durch Dritte oder durch Naturgewalt.</p>
Grabunterhalt und Bepflanzung	<p>Art. 19 ¹Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.</p> <p>²Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Anlagen oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen dies die Angehörigen nicht, hat das zuständige Organ der Gemeinde das Nötige vorzukehren.</p> <p>³Künstliche Pflanzen und Blumen sind als Grabschmuck nicht gestattet.</p>
Abfälle	<p>Art. 20 Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.</p>

Aufbahrungshalle und Bestattungsfeiern

Aufbahrung	<p>Art. 21 ¹Die Aufbahrung Verstorbener aus der Gemeinde Rüti bei Büren in den Aufbahrungsräumen ist kostenlos. Für die Aufbahrung Auswärtiger ist die im Anhang aufgeführte Gebühr zu entrichten.²</p> <p>²Der Besucherraum ist für die Angehörigen der Verstorbenen bestimmt.</p> <p>³Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden, solange es der Platz erlaubt.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 22 ¹Die Bestattungen finden, nach Absprache mit der zuständigen Stelle der Gemeinde, in der Regel ab 13.00 Uhr auf dem Friedhof in Rüti bei Büren statt.</p> <p>²An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.</p>

² Teilrevision vom 23. September 2009

Kirchliche Feier **Art. 23** Die Art der kirchlichen Feier ist den Angehörigen überlassen. Die Feier oder Abdankung findet in der Regel nach der Beerdigung statt.

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 24** Wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse nach Artikel 58 Gemeindegesetz bestraft.

Inkrafttreten/Aufhebung bisheigen Rechts

Art. 25 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

²Die Teilrevision vom 23. September 2009 dieses Reglements tritt per 1. Oktober 2009 in Kraft.³

³Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. April 1992.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren am 26. Mai 2009.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Andreas Philipp
Präsident

Barbara Enggist
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 27. April 2009 bis 26. Mai 2009 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2009 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Rüti bei Büren, 31. Mai 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Enggist

³ Teilrevision vom 23. September 2009

1. Teilrevision

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren vom 23. September 2009 nahm die 1. Teilrevision dieses Reglements an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Andreas Philipp
Präsident

Barbara Enggist
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Diese Teilrevision des Friedhofreglements inkl. Gebührentarif für Auswärtige vom 23. September 2009 hat vom 25. August 2009 bis 23. September 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Amt Büren Nr. 34 vom 20. August 2009 publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Rüti bei Büren, 30. September 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Enggist

Anhang⁴

Gebührentarif für Auswärtige

I. Allgemeines

	Gebührenrahmen (inkl. MWST)		
1. Reihengrab	1'300 -	1'600	Franken
2. Urnengrab/Gemeinschaftsgrab	1'230 -	1'500	Franken

II. Totengräber

1. Totengräber	150 -	250	Franken
2. Öffnen und schliessen des Grabes	600 -	1'800	Franken
3. Öffnen und schliessen des Urnengrabes	100 -	500	Franken
4. Öffnen und schliessen des Gemeinschaftsgrabes	100 -	500	Franken
5. Schrifftafeln für Gemeinschaftsgrab	120 -	250	Franken

III. Aufbahrungshalle

1. Benützung für Bestattungsfeiern ohne Bestattung oder Beisetzung	240 -	350	Franken
2. Aufbahrung für Auswärtige	240 -	350	Franken

IV. Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebühren auf Antrag des zuständigen Organs der Gemeinde im Rahmen dieses Anhangs in einer Verordnung fest.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Andreas Philipp
Präsident

Barbara Enggist
Gemeindeschreiberin

⁴ Teilrevision vom 23. September 2009

Auflagezeugnis:

Der Gebährentarif hat vom 25. August 2009 bis 23. September 2009 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 34 vom 20. August 2009 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Rüti bei Büren, 30. September 2009

Der Gemeindeschreiberin:

Barbara Enggist
